

Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung für die Mitarbeit in den Wahlvorständen vor. Dabei untersagen die wahlrechtlichen Bestimmungen, daß einem Wahlvorstand solche Bürger angehören, die in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidaten aufgestellt sind (§ 14 Abs. 5 Wahlgesetz). Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem Schriftführer. Insgesamt sind bei jeder Wahl zur Volkskammer bzw. zu den örtlichen Volksvertretungen in der DDR etwa 21 000 Wahlvorstände tätig.

Die Leitung der Wahlen zu den Volksvertretungen in der DDR vollzieht sich folglich auf breiter demokratischer Grundlage. Nach vorliegenden Erfahrungen sind bei jeder Wahl annähernd eine halbe Million Bürger als Mitglieder von Wahlkommissionen und Wahlvorständen sowie als Wahlhelfer tätig.

Entsprechend ihrer Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich sorgen die Wahlkommissionen und -Vorstände gemeinsam mit den örtlichen Räten dafür, daß alle organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Wahlrechts für jeden wahlberechtigten Bürger getroffen werden. Dazu zählen vor allem die in der Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden liegende Aufstellung der Wählerlisten, das Übermitteln von Wahlbenachrichtigungen und das öffentliche Auslegen der Wählerlisten. Diese Maßnahmen ermöglichen es jedem Bürger, vor dem Wahltag anhand der vorbereiteten Wahlunterlagen zu prüfen, ob sein Wahlrecht gewährleistet ist. Besondere Bedeutung besitzt hierbei das Überbringen der Wahlbenachrichtigungskarten durch Wahlhelfer, denn es gestattet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerlisten zu prüfen und gibt Gelegenheit zum politischen Gespräch mit den Wählern. Das Wahlgesetz regelt zugleich eindeutig das Verfahren bei Beanstandungen der Wählerlisten (§ 27 Wahlgesetz).

Das Strafgesetzbuch der DDR stellt jeden unter Strafe, der einen Bürger der DDR von der Ausübung seines Wahlrechts durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält.²²

Das Wahlgesetz der DDR schafft auch für diejenigen Bürger, die am Wahltag verhindert sind, in ihrem Wahlbezirk zu wählen, Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechts. Diese Bürger können bei den örtlichen Räten die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen (§ 28 Wahlgesetz). Zur umfassenden und unkomplizierten Sicherung des Wahlrechts der Bürger können in Arbeiterwohnheimen, Univer[^]sitäten, Hoch- und Fachschulen, Lehrlingswohnheimen, Internaten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der See- und Binnenschifffahrt, der Hochseefischerei sowie im anderen Einrichtungen selbständige Wahlbezirke gebildet werden (§ 23 Wahlgesetz).

Zu den Aufgaben der Wahlkommissionen in der Wahlvorbereitung gehören sowohl technisch-organisatorische Maßnahmen als auch das vertrauensvolle Gespräch mit den Wählern sowie die unverzügliche Bearbeitung von Eingaben zu Wahlrechtsfragen. Die Wahlkommissionen kontrollieren z. B. das Aufstellen der Wählerlisten, unterstützen die Vorbereitung und Einrichtung der Sonderwahllo-

²² Vgl. Strafgesetzbuch der DDR - StGB - vom 12.1.1968, GBl. I S. 1, i. d. F. vom 19.12.1974, GBl. I 1975, S. 14, § 210.